

EINGEGANGEN

28. Jan. 2019

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Helbra
über
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Schäfer	Zimmer-Nr. 330
Durchwahl 03464/535 2218	Fax 03464/535 2290
E-Mail* Sabrina.Schaefer@LKMSH.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

AZ 15.12.10.021.019

22.01.2019

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2019, Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2018 – Beschluss Nr. HEL/BV/233/2018

Sehr geehrter Herr Böttge,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Helbra wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 07.12.2018 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Helbra, Beschluss-Nr. HEL/BV/233/2018 vom 29.11.2018, über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 wird unter Zurückstellung aller Bedenken abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 4.974.900 € wird nur bis zu einer Höhe von 4.900.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- 2.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
- 2.2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Helbra ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bis zum 31.12.2019, jedoch spätestens mit den Haushaltsplan 2020 vorzulegen.

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeld-suedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur.

- 2.3. Es wird erneut darauf verwiesen, dass Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes außerdem eine Planung vorzulegen ist, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
3. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Helbra rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Helbra wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
5. Um die Haushaltssatzung 2019 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschloss am 29.11.2018 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2019. Am 07.12.2018 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 20.02.2018 (Beschluss-Nr. HEL/BV/191/2017) ergab keine Beanstandungen. Die Gemeinde Helbra räumte dem Landkreis Mansfeld-Südharz auf Antrag vom 18.12.2018 eine Fristverlängerung bis zum 31.01.2019 ein.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Helbra ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 4.974.900 €.

Zu 1.) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Nach § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein

besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2019 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2019 ein Fehlbedarf in Höhe von -213.200 € ausgewiesen. Gegenüber dem Haushaltsplan 2018 bedeutet dies zwar eine Reduzierung von 68.900 €, aber ein Haushaltsausgleich wird nicht erreicht. Ebenfalls ist die mittelfristige Finanzplanung im Ergebnisplan bis zum Jahr 2021 nicht ausgeglichen. Ab dem Haushaltsjahr 2022 ist eine positive Tendenz erkennbar.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Helbra aufgrund der defizitären Haushaltslage die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Entsprechend der beschlossenen Haushaltssatzung 2019 einschließlich Haushaltsplan und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ergibt sich folgende Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Helbra:

In €	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Erträge	4.171.900	4.258.200	4.268.600	4.281.000	4.268.900
Aufwendungen	4.454.000	4.471.400	4.297.000	4.305.000	4.238.700
Außerordentliches Ergebnis					
Ergebnis	-282.100	-213.200	-28.400	-24.600	+30.200

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass planmäßig davon auszugehen ist, dass bis zum Haushaltsjahr 2021 kein Haushaltsausgleich erreicht wird. Jedoch ist ab dem Haushaltsjahr 2022 ein positives Ergebnis anzunehmen.

Des Weiteren ist aus dem Finanzhaushalt die Entwicklung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit zu entnehmen. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -65.000 €. Ab dem Haushaltsjahr 2020 ist von einem positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit anzugehen. Die Saldenentwicklung ist für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sehr wichtig. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sollte nach Möglichkeit noch einen finanziellen Beitrag zur investiven Tätigkeit der Gemeinde aufbringen. Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden. Da dies bei einem negativen Saldo wie in der Gemeinde Helbra nicht möglich ist, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits

schon seit längerer Zeit aus Krediten, die zur Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde führt.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit ist positiv und beträgt für das Haushaltsjahr 2019 12.000 €. Durch Einzahlungen von Ausgleichsbeiträgen im Stadt-sanierungsgebiet und durch Straßenausbaubeiträge ist der Saldo positiv. Die Einzahlungen wurden nicht vollständig mit Maßnahmen untersetzt, weil Einzahlungen für vorgesehene dringende Maßnahmen im Haushaltsjahr 2019 benötigt werden.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit ist negativ und beträgt -671.900 €. Der Saldo enthält nur die Auszahlungen für die Tilgungen der Kreditaufnahmen der Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen.

In Anbetracht der Haushaltslage hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Helbra nach § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstandet. Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält.

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Anstatt der Beanstandung der Haushaltssatzung macht es sich gegenüber der Gemeinde Helbra erforderlich, diese mittels Weiterführung der Anordnung einer Haushaltssperre zu veranlassen, eine Haushaltswirtschaft vorzuweisen, vor dem Hintergrund sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln mittels Haushaltskonsolidierungskonzept umzugehen um dadurch auf eine dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine stabile Haushalts- bzw. Liquiditätslage hinzuwirken.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen unter Zurückstellung aller Bedenken, auf eine Beanstandung des Beschlusses der Gemeinde Helbra über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

Zu 2.) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Helbra gemäß § 110 KVG LSA Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 4.974.900 € beträgt für das Haushaltsjahr 2019 128,87 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit in enormer Höhe den nach § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigungsfreien Liquiditätskredithöchstbetrag.

	2019
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	3.860.400 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	772.080 €

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde der, im § 4 der Haushaltssatzung, festgesetzte Liquiditätskredit in Höhe von 4.250.000 €, jedoch mit Auflagen genehmigt. Gegenüber dem Haus-

haushaltsjahr 2018 wurde der Liquiditätskredit um 724.900 € auf 4.974.900 € weiter erhöht. Da der Liquiditätskredit schon sehr hoch ist und über 100 % der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt, ist eine weitere Erhöhung grundsätzlich nicht mehr zu akzeptieren.

Im Anschreiben zur Genehmigung des Haushaltes 2019 der Gemeinde Helbra verweisen Sie bereits darauf, dass es im Haushaltsjahr 2018 zu einer hohen Absenkung der Gewerbesteuerereinnahmen i.H.v. 389.000 € kam. Diese Absenkungen haben ebenfalls Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2019 sowie die Folgejahre. Nur aufgrund der nicht durch die Gemeinde Helbra zu vertretenden Rückzahlung der Gewerbesteuerumlage wird der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 4.974.900 € ausnahmsweise genehmigt – allerdings nur bis zu einer Höhe von 4.900.000 € - und im Übrigen versagt.

Die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2019 zeigt, dass bereits ab Januar 2019 der Liquiditätskredit aus dem Vorjahr nicht mehr ausreichend wäre. Aus diesem Grund wird ein Liquiditätskredit für 2019 in Höhe von 4.900.000 € genehmigt.

Die Haushaltslage und die bereits jetzt schon besorgniserregende Höhe des Liquiditätskredites der Gemeinde Helbra lassen es nicht zu, dass eine uneingeschränkte weitere Erhöhung des Liquiditätskredites genehmigt wird. Durch die angeordnete Haushaltssperre, das Sperren von Maßnahmen sowie das Verschieben von Maßnahmen ist somit der Liquiditätsbedarf für die Monate September, November und Dezember des Haushaltsjahres 2019 sicherzustellen. Diese kommunalaufsichtliche Maßnahme soll auch dazu dienen, die Gemeinde Helbra weiterhin zu einem strikten und konsequenten Sparverhalten zu animieren.

Auch wenn perspektivisch bis zum Jahr 2026 eine Reduzierung des Liquiditätskredites in Aussicht gestellt wird, kann die uneingeschränkte Genehmigung nicht erfolgen.

Die vorgenannte Maßnahme ist somit geeignet, erforderlich und auch angemessen angesichts der sich im Haushaltsjahr 2019 darstellenden Haushaltslage der Gemeinde Helbra.

Zu 2.1.) Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen. Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 4.900.000 € wird der Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten. Er beträgt 128,87 % zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung. Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraums sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Entsprechend des Runderlasses zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Helbra die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2.) Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigelegt werden. Das

Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.

Die Gemeinde Helbra legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2019 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor. Die Fortschreibung enthält jedoch keine neuen bzw. konkret mit dem entsprechenden Einsparpotenzial bezifferte Maßnahmen. Es wird zudem nicht festgelegt, wann der Haushaltsausgleich wieder erfolgen kann. Es erfolgte lediglich nur eine Abrechnung der bisher beschlossenen Maßnahmen, welche für das Haushaltsjahr 2019 weiter ausgedehnt wurden, allerdings ohne substantiierte Erläuterungen, wann, in welchem Umfang und zur Höhe des konsolidierenden Effektes. Ein Haushaltsausgleich wird nicht erreicht. Eine Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes hat zwingend bis zum 31.12.2019, spätestens mit der Vorlage des Haushaltsplanes 2020 zu erfolgen.

Die besorgniserregende Entwicklung des Liquiditätskredites und das hohe strukturelle Defizit lassen es nicht zu, dass aufgeführte Maßnahmen nicht konsequent verfolgt und umgesetzt werden.

Insbesondere ist hier auf folgende Festlegungen zu verweisen:

Für die bereits seit Jahren geplanten Grundstücksverkäufe im Haushaltsjahr 2019 und folgende, ist das Einsparungspotenzial aufzuzeigen. Abgeschlossene Verkäufe sind zu dokumentieren, die planmäßigen Veräußerungsmöglichkeiten sind aufzulisten und zu untersetzen.

Weiterhin ist im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu prüfen, inwieweit die benannten Einsparungen durch die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftshöfen benachbarter Gemeinden tatsächlich entstehen. D.h., es ist konkret darzustellen, in welchen Bereichen eine Zusammenarbeit umsetzbar ist und welcher konsolidierende Effekt sich daraus ergibt.

Die geplante Überprüfung der aktuellen Friedhofssatzung muss ebenfalls zwingend erfolgen, um der grundsätzlichen Verpflichtung, den Friedhof als kostenrechende Einrichtung möglichst kostendeckend zu führen, Rechnung zu tragen und eine Reduzierung der Friedhofskosten zu erwirken. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine regelmäßige Neukalkulation der Gebühren schon aufgrund der gesetzlichen Regelungen des KAG-LSA geboten ist. Jährlich steigende Bewirtschafts- und Personalkosten sind zwingend in der möglichst 3-jährigen Neukalkulation zu erfassen und entsprechend satzungsmäßig anzupassen. Auch wenn sich daraus konsolidierende Effekte ergeben, handelt es sich insofern nicht um eine Konsolidierungsmaßnahme, sondern um eine im Rahmen der laufenden Verwaltung ständig durchzuführende satzungsmäßige Anpassung.

Die Überprüfung und ggf. Anpassung der Hundesteuersatzung im Haushaltsjahr 2019 ist ebenfalls als Konsolidierungsmaßnahme erfasst.

Aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde Helbra ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen noch immer keine Prüfung und Anpassung erfolgte.

Im Weiteren ist der Personalaufwand zu betrachten. Bei einem Stellenbestand von insgesamt 6 VbE im Haushaltsjahr 2019 hat die Gemeinde Helbra die Überprüfung des Personalbestandes im Bauhof der Daueraufgabe zu unterziehen. Bei 4.033 Einwohner dürfte die Gemeinde Helbra entsprechend dem Normativ 1.000 Einwohner 1 Gemeindemitarbeiter, nur 4 VbE haben. Es sind alle Optimierungsmöglichkeiten – wie auch im Konsolidierungskonzept



beschrieben - auszunutzen. Im Wege der Aufgabenanalyse ist zu prüfen, ob beispielsweise auf die Erfüllung freiwilliger Aufgabenbereiche ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation mit dem Ziel, festzustellen, ob nicht durch Zusammenlegung oder Verlagerung von Arbeitsbereichen, durch Technikeinsatz oder durch kommunale Gemeinschaftsarbeit weitere Einsparpotenziale erschlossen werden können.

Zusammenfassend hat die Gemeinde Helbra mit der überarbeiteten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen darzustellen bzw. umzusetzen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Helbra ist bis zum 31.12.2019, spätestens mit Vorlage des Haushaltsplanes 2020 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Gemeinde Helbra weiterhin gesetzeskonform ihre Haushalts- und Liquiditätssituation zu verbessern.

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, wenn die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und / oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihrer bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen.

Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Helbra nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

Des Weiteren sind weitere Maßnahmen in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zwingend notwendig und detailliert darzustellen.

Gerade in Anbetracht des entstandenen Haushaltsdefizites von -213.200 EUR im Haushaltsjahr 2019 ist die Umsetzung einer strengen Konsolidierung des Haushaltes, unter Ausschöpfung sämtlichen Konsolidierungspotenzials zwingend geboten. Der Gemeinde Helbra gelingt es nicht, den strukturellen Haushaltsausgleich im erweiterten Konsolidierungszeitraum aufzuzeigen, um in die Lage versetzt zu werden, einen zwingend notwendigen Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu erzielen. Das Jahresergebnis ist bis zum Haushaltsjahr 2021 noch immer mit einem Defizit von -24.600 EUR bemessen. Im Ergebnis liegt ein Gesetzesverstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA vor.

Für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde Helbra nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Helbra ist bis zum 31.12.2019 zu beschließen, spätestens mit der Haushaltsplanung 2020 der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.



Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Zu 2.3.) Mit der Haushaltssatzung 2019 wurde der Liquiditätskredit gegenüber dem Vorjahr erhöht. Es ergab sich eine Erhöhung um 519.400 €. Eine Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens wurde nicht vorgelegt.

Der Liquiditätskredit wurde in Höhe von 2.974.900 € für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt. Dies entspricht 128,87 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, was nicht mehr genehmigungsfähig ist.

Im Haushaltsjahr 2018 ist es zu einer unerwarteten hohen Absenkung der Gewerbesteuer-einnahmen gekommen, diese sind folglich im Haushaltsplan nicht berücksichtigt worden. Diese Absenkung hat Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2019 sowie die Folgejahre. Auf Grund der hohen Rückzahlung der Gewerbesteuerumlage wird der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 4.974.900 € nicht gänzlich zu versagen sein. Angesichts der Tatsache, dass sich dieser nun bereits seit Jahren in besorgniserregender Höhe bewegt, wird er jedoch nur bis zu einer Höhe von 4.900.000 € genehmigt und im Übrigen versagt. Die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2019 zeigt, dass bereits ab Januar 2019 der Liquiditätskredit aus dem Vorjahr nicht mehr ausreichend wäre. Aus diesem Grund wird ein Liquiditätskredit für 2019 in Höhe von 2.900.000 genehmigt. Durch die angeordnete Haushaltssperre, das Sperren von Maßnahmen sowie das Verschieben von Maßnahmen ist der Liquiditätsbedarf für die Monate September, November und Dezember des Haushaltsjahres 2019 sicherzustellen.

Es wird nicht auf die Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites verzichtet.

Entsprechend dem Runderlass des MI vom 23.02.2015 ist zur Darlegung des Bedarfs ein Liquiditätsplan vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet nachweist.

Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Somit ist die Planung auch erforderlich, um die Liquiditätslage in den kommenden Jahren wieder zu verbessern.

Die Forderung der Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites bleibt folglich weiter bestehen.

Zu 3.) Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.



Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 KOMHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Gemeinde Helbra kann ohne Sparmaßnahmen den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreichen, somit ist der erneute Erlass einer Haushaltssperre unumgänglich. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KOMHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Die Auflagen sind geeignet und erforderlich, um eine geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen. Die Auflagen sind auch angemessen. Ein milderer Mittel, um einerseits einer Verschlechterung der Finanzlage wirksam zu begegnen und andererseits auf Grundlage von längerfristig beschlossenen finanziellen Rahmenbedingungen einen Abbau der Inanspruchnahme des Liquiditätskredits zu beginnen, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt. Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Helbra zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 4.) Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen.

Die Gemeinde Helbra hat dem Entwurf ihrer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einen Bericht über ihre Beteiligungen von mindestens 5 v. H. beigefügt. Der Beteiligungsbericht der Gemeinde wurden entsprechend § 135 Abs. 3 KVG LSA als Anlage zur Haushaltssatzung 2019 am 07.12.2018 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der vorzulegende Beteiligungsbericht enthält insbesondere die in § 130 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA geforderten Angaben und wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.) Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Helbra. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

III. Hinweise

Die Gemeinde Helbra veranschlagt einen Planansatz für die Kreisumlage in Höhe von 1.441.000 EUR.

Mit Hinweis darauf, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 des Landkreises Mansfeld-Südharz noch nicht beschlossen bzw. das Anhörungs- und Abwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage 2019 noch nicht abgeschlossen ist, macht sich u. U. eine Anpassung des Haushaltsansatzes (mittels einer Nachtragshaushalts-



satzung oder Beschluss über-/außerplanmäßige Auszahlung) im städtischen Haushalt erforderlich. Gleichmaßen ergibt sich eine Änderung des Jahresergebnisses, sowohl ergebnis- als auch liquiditätsseitig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat

